



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Informationsveranstaltung des BAFA beim DIHK zur neuen EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821

Novellierung der EU-Dual-Use-Verordnung

Berlin / Eschborn, 16. Juni 2021

<http://www.bafa.de/>



Inhalt

- I. Novelle (Recast)
- II. Definitionen / Übersicht über Genehmigungs- und sonstige Pflichten
- III. Ausfuhr gelisteter Güter / Allgemeine Genehmigungen
- IV. Ausfuhr nicht gelisteter Güter / Technische Unterstützung



Informationsveranstaltung des BAFA beim DIHK zur neuen EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821

I. Die Novelle

30.6.2000 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 159/1

I
(Freizügigkeitsbefähigende Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1334/2000 DES RATES
vom 22. Juni 2000
über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

DIE RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,
auf Vorschlag der Kommission (1),
in Erwägung nachzusehender Gründe:

(1) Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sowohl als zivile Software und Technologie) sollten bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.

(2) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, und die der Europäischen Union eingehalten werden.

(3) Das Beweisen eines gemeinsamen Kontrollsystems und harmonisierter Konzepte für die Durchführung und Überwachung in allen Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für den freien Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Gemeinschaft.

(4) Die geteilte Ausfuhrkontrollregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1381/94 (2) sowie den Beschluß 94/92/GASP (3) geschaffen wurde, muß weiter harmonisiert werden, um zwischen die wirksame Anwendung der Kontrollen zu gewährleisten.

(5) Artikel 199 vom 22.12.1993, S. 1,
(6) Artikel 167 vom 31.12.1994, S. 1, Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 837/95 (ABl. L 80 vom 21.4.1995, S. 1)
(7) Artikel 167 vom 31.12.1994, S. 8, Beschluß nicht geändert durch den Beschluß 2002/243/GASP (ABl. L 82 vom 1.4.2000, S. 5).

(8) Gemeinsame Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, von Bestimmungsdaten und Leitlinien wesentliche Bestandteile eines wirksamen Ausfuhrkontrollsystems. Diese Listen, die mit dem Bes. 94/92/GASP und nachfolgenden Änderungen (4) erstellt wurden, sollten in diese Verordnung aufgenom-
men werden.

(9) Für Entscheidungen über Anträge auf Ausfuhrerlaubnisse sind die nationalen Behörden zuständig. Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck mussen im Rahmen der gemeinsamen Handlung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2663/86 Rates vom 20. Dezember 1989 zur Festlegung gemeinsamen Ausfuhrerlaubnisse (5) erlassen werden.

(10) Entscheidungen über Anträge auf Ausfuhrerlaubnisse sind die nationalen Behörden zuständig. Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck mussen im Rahmen der gemeinsamen Handlung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2663/86 Rates vom 20. Dezember 1989 zur Festlegung gemeinsamen Ausfuhrerlaubnisse (5) erlassen werden.

(11) Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck müssen voll und ganz in Einklang mit den Auf- und Verpflichtungen stehen, die jeder Mitgliedstaat Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder die Ratifizierung einschlägiger internationaler Ver-
einbarungen hat.

(12) Die Übertragung von Software und Technologie-elektronischer Medien, Textfax und Telefon sind im internationalen Verkehr der Gemeinschaft sollte ein-
kontrolliert werden.

(13) Der Wiederantrieb und der Endverwendung ist beson-
dere Aufmerksamkeit zu schenken.

(14) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten, insbe-
sondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, und die der Europäischen Union (EU) eingehalten werden.

(15) Das Beweisen eines gemeinsamen Kontrollsystems und harmonisierter Konzepte für die Durchführung und Überwachung in allen Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für den freien Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwen-
dungszweck innerhalb der Gemeinschaft.

(1) ABl. L 134 vom 30.6.2000, S. 1.

29.5.2009 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 134/1

I
(Freizügigkeitsbefähigende Rechtsakte, die in Anwendung der EG-Verträge/Schluss-Verträge erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 428/2009 DES RATES
vom 5. Mai 2009
über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermarktung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
(Neufassung)

DIE RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 133,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachzusehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (1) wurde mehrfach erheb-
lich geändert. Da weitere Änderungen vorgenommen wer-
den, sollte die Verordnung im Interesse der Klarheit neu ge-
fasst werden.

(2) Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sowohl als zivile Software und Technologie) sollten bei ihrer Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.

(3) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten, insbe-
sondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, und die der Europäischen Union (EU) eingehalten werden.

(4) Das Beweisen eines gemeinsamen Kontrollsystems und harmonisierter Konzepte für die Durchführung und Überwachung in allen Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für den freien Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwen-
dungszweck innerhalb der Gemeinschaft.

(5) Artikel 134 vom 27.12.1968, S. 23.

(6) Artikel 134 vom 27.12.1968, S. 23.

11.6.2021 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 206/1

I
(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2021/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. Mai 2021
über eine Unionserhebung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermarktung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
(Neufassung)

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung der Entwurfs der Gesetzgebungsakten an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (1),
in Erwägung nachzusehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates (2) wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit, der Wirksamkeit und der Effizienz empfiehlt er sich, im Rahmen der nächsten Änderungen die gesamte Verordnung neu zu fassen.

(2) Mit dieser Verordnung soll insbesondere werden, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck eines einschlägigen Erhebungs in vollem Umfang Rechnung tragen. Zu den einschlägigen Erhebungen gehören internationale Verpflichtungen und Zusagen, Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger Initiativen, Erhebungen der nationalen Behörden und Selbstberichterstattung, einschließlich derjenigen, die im Gemeinsamen Standpunkt 2003/944/GASP des Rates (3), unter anderem in Bezug auf die Menschenrechte, enthalten sind, sowie Erhebungen zur rechtlichen Endverwendung und zur Gefahr einer Umwandlung. Mit dieser Verordnung trägt die Union, dass sie sicherzustellen ist, solche rechtliche Vorhaben in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufzuzeichnen sowie des Austausch einschlägiger Informationen zu stellen und für mehr Transparenz zu sorgen. Bei Gütern die digital Übertragung mittels der zentralen Datenbanken der Mitgliedstaaten, insbesondere der Risiko einschlägigen, dass sie in Zusammenhang mit internen Repressionen oder der Bestrebung unterverbreitender Verträge gegen die Menschenrechte und die humanitäre Völkerrecht verwendet werden.

(3) Mit dieser Verordnung sollen auch die den Ausfuhrern, insbesondere Leitlinien und zentralen Datenbanken (DDB), zur Verfügung zu stellen den Leitlinien in Bezug auf verantwortungsvolle Verfahren gestützt werden, ohne jedoch die gleiche Verantwortlichkeit der Ausfuhrer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder anderer verwandter Wirtschaftszweige oder Fachkompetenzleistungen, die in einem Mitgliedstaat ausüben oder ausüben sollen, zu beeinträchtigen.

(4) Die Verordnung sollte auch die den Ausfuhrern, insbesondere Leitlinien und zentralen Datenbanken (DDB), zur Verfügung zu stellen den Leitlinien in Bezug auf verantwortungsvolle Verfahren gestützt werden, ohne jedoch die gleiche Verantwortlichkeit der Ausfuhrer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder anderer verwandter Wirtschaftszweige oder Fachkompetenzleistungen, die in einem Mitgliedstaat ausüben oder ausüben sollen, zu beeinträchtigen.

(5) Diese Verordnung sollte auch die den Ausfuhrern, insbesondere Leitlinien und zentralen Datenbanken (DDB), zur Verfügung zu stellen den Leitlinien in Bezug auf verantwortungsvolle Verfahren gestützt werden, ohne jedoch die gleiche Verantwortlichkeit der Ausfuhrer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder anderer verwandter Wirtschaftszweige oder Fachkompetenzleistungen, die in einem Mitgliedstaat ausüben oder ausüben sollen, zu beeinträchtigen.

(1) Beschluss des Europäischen Parlaments vom 21. März 2021 (auch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. Mai 2021.
(2) Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermarktung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).
(3) Gemeinsamer Standpunkt 2003/944/GASP des Rates vom 1. Dezember 2003 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Mikroelektronik und Mikrogeräten (ABl. L 131 vom 11.12.2003, S. 98).

I. Recast: Verhandlungsverlauf





I. Recast: Was nicht kommt

Vorschläge:

- EU-autonome Güterliste (NEIN)
- Terrorismus-Catch-All (NEIN)
- Technische Unterstützung für ungelistete Güter (NEIN)
- Vermittlungsgeschäfte, Durchfuhr für ungelistete Güter (NEIN)
- Genehmigungsdauer 1 Jahr (NEIN)
- ICP Verpflichtung für alle Genehmigungsverfahren (NEIN)
- Neue Genehmigungskriterien (NEIN)
- Allgemeine Umgehungsklausel (NEIN)
- Neue Allgemeingenehmigungen für geringwertige Güterlieferungen und Frequenzumwandler (NEIN)
- Verbringungen von Annex IV Gütern in EU allgemein genehmigt (NEIN)



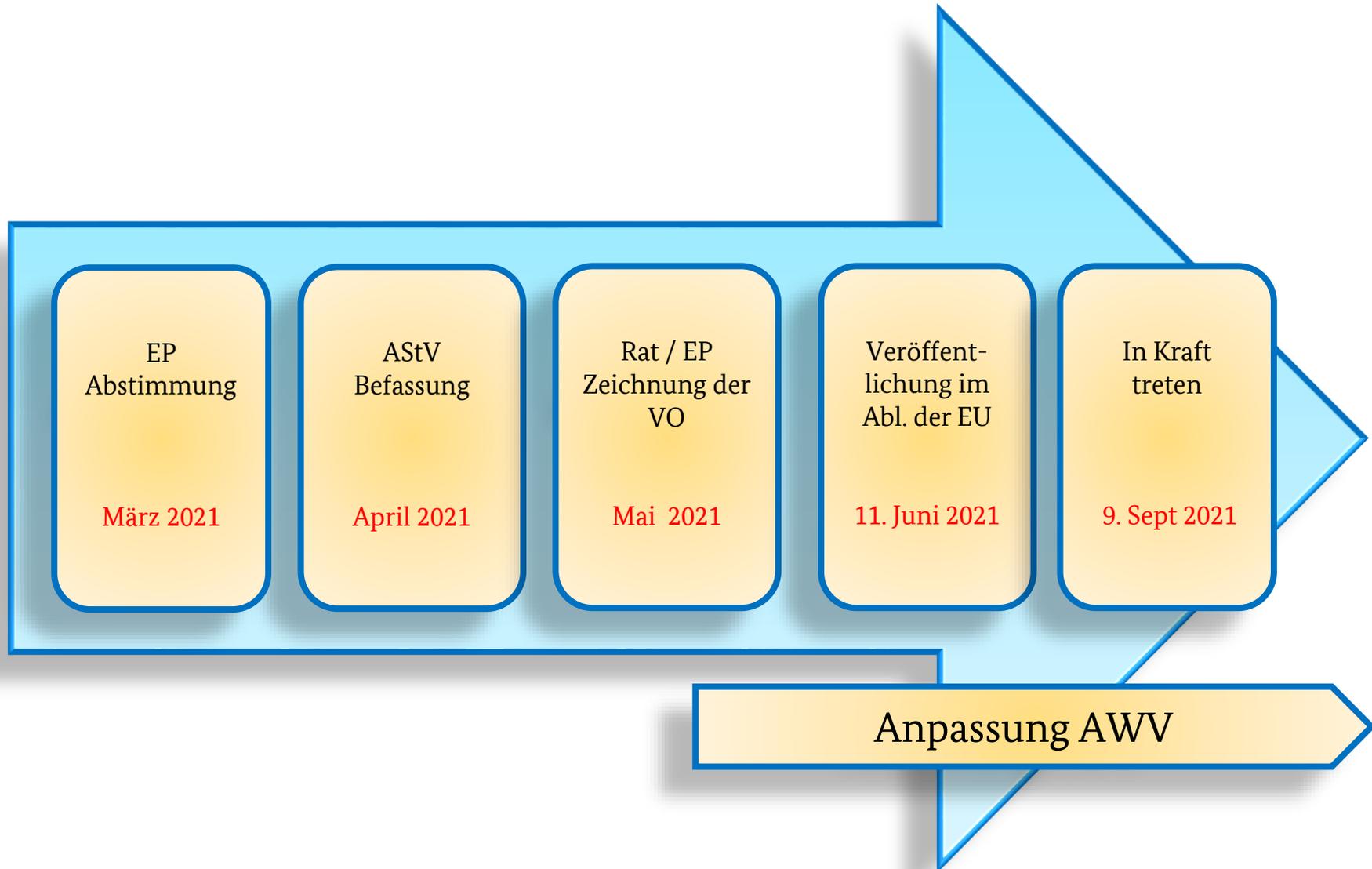
I. Recast: Verhandlungsverlauf / die Herausforderungen

Folgende Schlagwörter prägten die Beratungen:

- Kontrolle von Überwachungsgütern im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen
- Sorgfaltspflichten der Ausführer
- Technischer Fortschritt und EU-einheitliches Agieren
- Aufnahme der Regeln für technischen Unterstützung
- Allgemeine Genehmigungen
- Transparenz



I. Recast: Zeitplan



I. Transparenz / Statistiken – Art. 20 ff. / Weitere Schritte

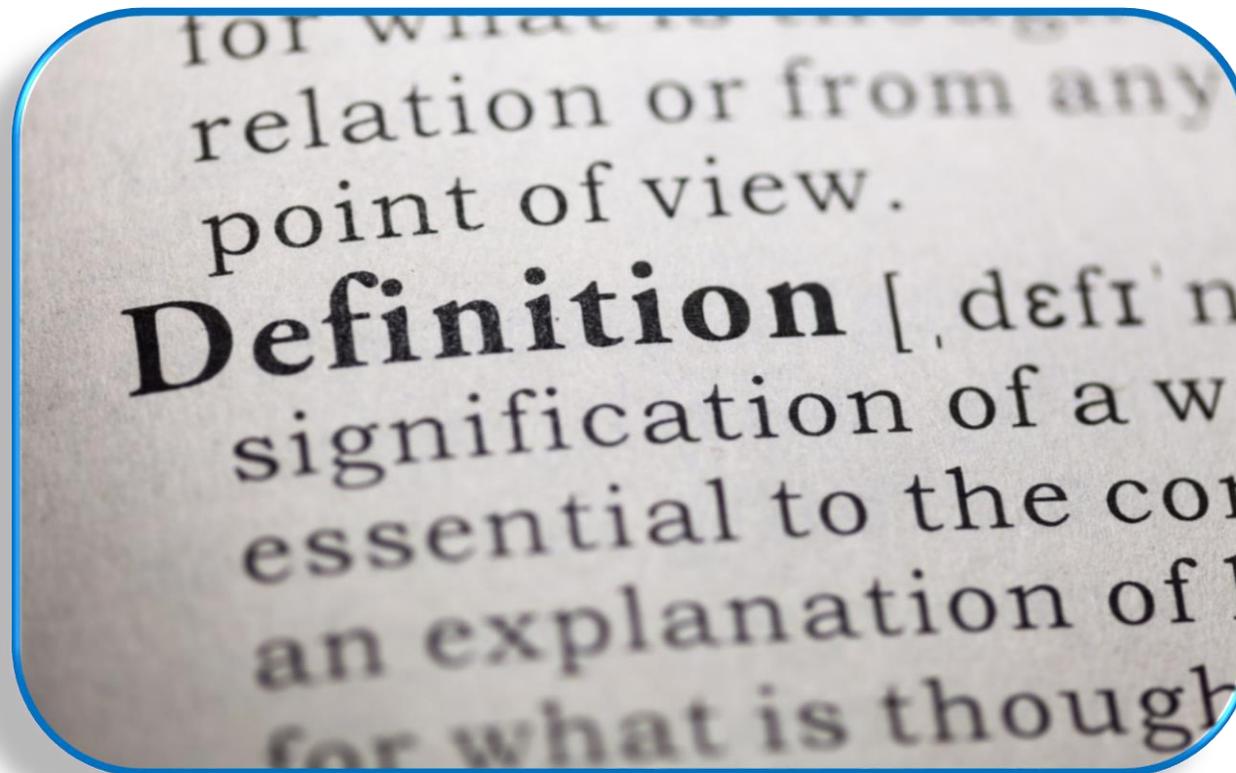
- Transparenz:
Jahresbericht mit größerer Detailtiefe unter Wahrung insbesondere der schützenswerten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – Art. 26 Abs. 2

- Erstellung von Leitlinien – Art. 26 Abs. 1,
insbesondere zu:
 - Art. 5 (Catch-All für digitale Überwachungsgüter)
 - Art. 21 Abs. 5 (Zusammenarbeit)
 - Art. 23 Abs. 3 (Datenaustausch)
 - Art. 26 Abs. 2 (Transparenz)



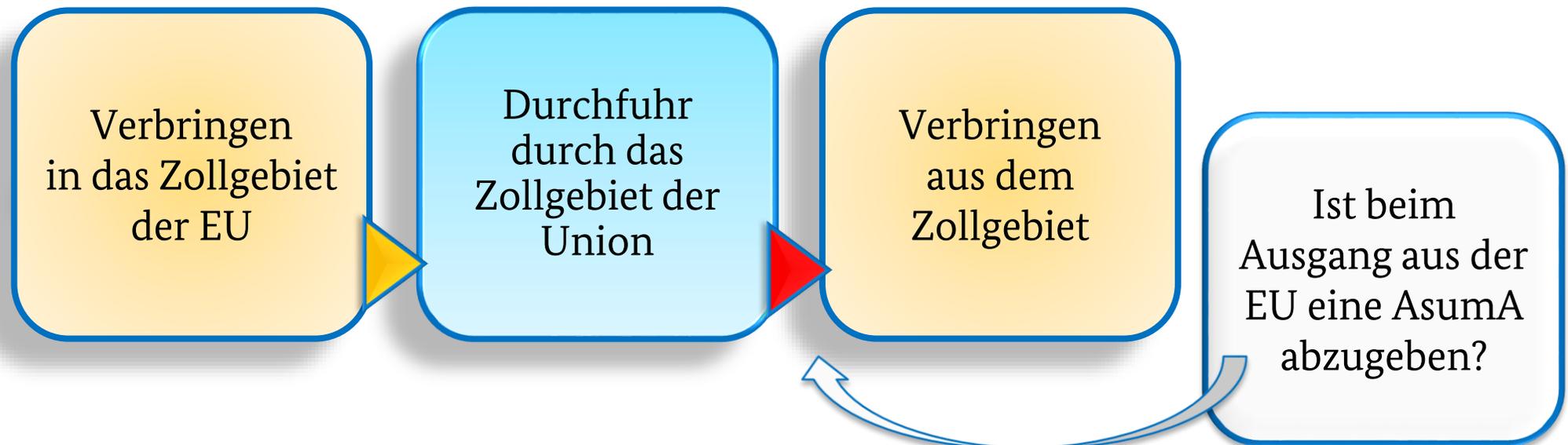


II. Definitionen / Übersicht über Pflichten



II. Definitionen – Art. 2

- Ausführer
- Ausfuhr – Abgrenzung zur Durchfuhr
 - Keine Durchfuhr, wenn beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union eine AsumA abzugeben ist und somit eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist



II. Übersicht über die EU-Genehmigungspflichten

Ausfuhr		Handels- und Vermittlungsgeschäfte	Durchfuhr	Verbringung	Technische Unterstützung	
Art. 3	Art. 4	Art. 5	Art. 6	Art. 7	Art. 8	
Güter des Anhangs I	Nicht in Anhang I gelistete Güter für A B C-Waffen / Flugkörper konventionelle militärische Verwendung Illegale Rüstungsexporte	Nicht in Anhang I gelistete Güter für digitale Überwachung i. Z. m. interner Repression Menschenrechten Völkerrecht	Güter des Anhangs I, wenn Verwendung i. S. v. Art. 4 I	Güter des Anhangs I, wenn Verwendung i. S. v. Art. 4 I	Güter des Anhangs IV	Technische Unterstützung i. Z. m. Gelisteten Gütern des Anhangs I der EG-VO bei Verwendung i. S. v. Art. 4



II. Übersicht über die EU Ermächtigungsgrundlagen

Jeder MS kann nationale Genehmigungspflichten einführen für Güter, die nicht in Anhang I aufgeführt sind:

- Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Verhinderung des Terrorismus (Art. 9)
- Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Verhinderung des Terrorismus sowie aus Menschenrechtserwägungen auf Basis der Leistung andere MS (Art. 10)
- Nach Abstimmung mit der KOM und anderen MS (Art. 5)
- Für Vermittlungsgeschäfte (Art. 6)
- Für Durchfuhr (Art. 7)
- Für Technische Unterstützung (Art. 8)



II. Sonstige Genehmigungspflichten

Handels-/Vermittlungsgeschäfte – Art. 6

Tatbestand:

- Lieferung auf Veranlassung
 - Abschluss eines Vertrages
 - Aushandeln eines Vertrages
- i. Z. m. Gütern des Anhangs I
für eine Verwendung i. S. v. Art. 4 I.

Antragsteller:

Vermittler i. S. v. Art. 2 Nr. 8.

Zuständige Behörde:

MS, in welchem der Vermittler ansässig ist oder
wenn der Vermittler nicht in EU ansässig ist der
MS, in welchen Vermittlung erbracht wird.

AWV Bezüge:

§ 46 ff. AWV

Durchfuhr – Art. 7

Tatbestand:

Verbot oder Genehmigungspflicht,
i. Z. m. Gütern des Anhangs I
für eine Verwendung i. S. v. Art. 4 I.

Antragsteller (bei Genehmigungspflicht):

Vertragspartner des Empfängers im Drittland oder
die Versendung durch das Zollgebiet bestimmt.

Zuständige Behörde:

MS, in welchem das Gut belegen ist.

AWV Bezüge:

§ 44 AWV

II. Sonstige Pflichten

Ausfuhr

- Aufzeichnungspflichten – Art. 27 Abs. 1 (unverändert)
- Aufbewahrungspflichten – Art. 27 Abs. 3
Relevante Unterlagen 5 Jahre (ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgte) aufzubewahren; bislang 3 Jahre

Verbringung

- Aufzeichnungs-/Aufbewahrungspflichten – Art. 27 Abs. 4 (unverändert)

Hinweispflichten

- Bei Verbringung von Gütern des Anhangs I innerhalb des Zollgebiets der EU Hinweis aufnehmen, dass Güter bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet einer Kontrolle unterliegen – Art. 11 Abs. 9 (unverändert)

II. Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Zoll

- Optimierung des Informationsaustausches zwischen Zoll, Strafverfolgungs- und Genehmigungsbehörden
- „Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung“ – Art. 24 Abs. 2



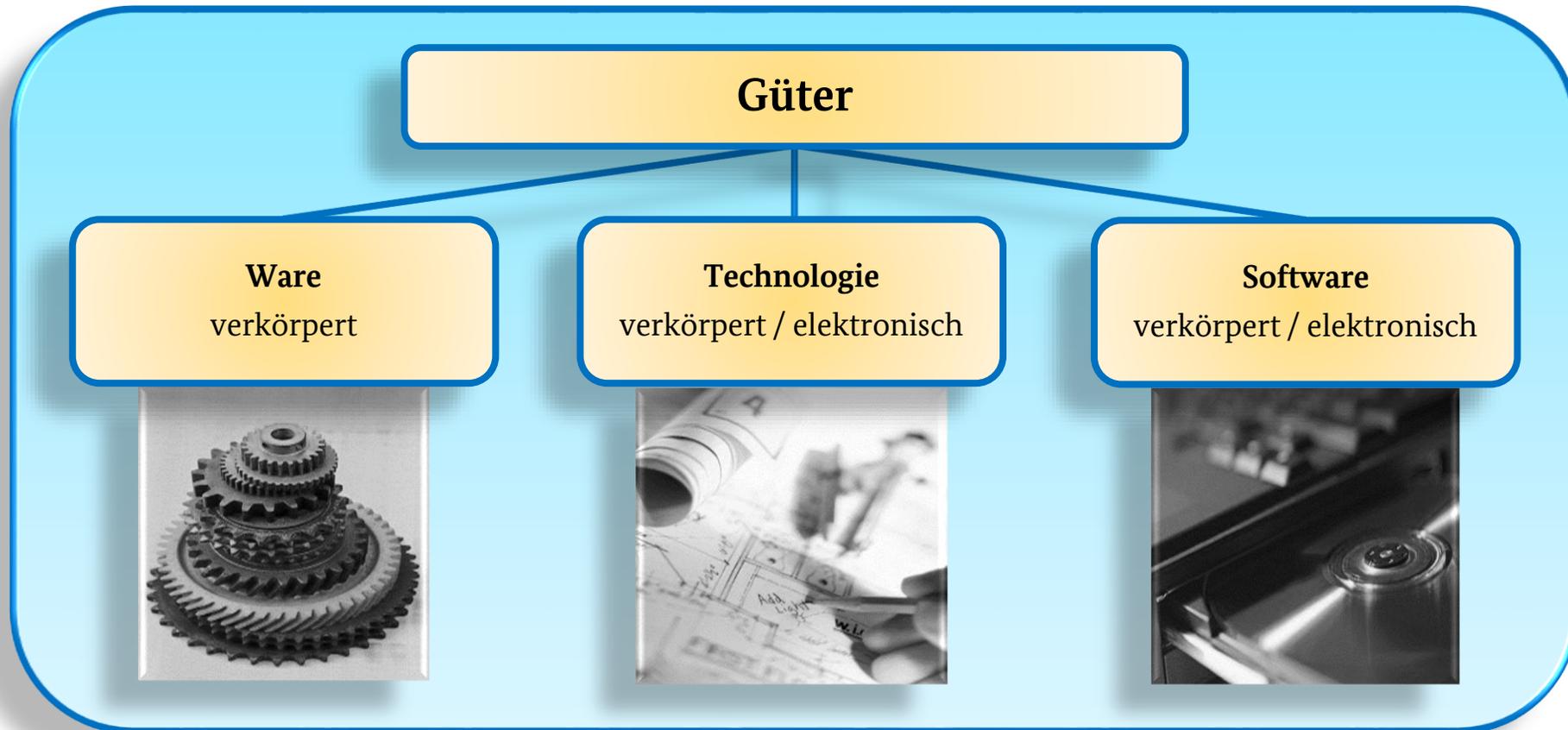


III. Ausfuhr gelisteter Güter





III. Ausfuhr gelisteter Güter





III. Ausfuhr gelisteter Güter

Ausfuhr – Art. 3

Tatbestand:

Die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.

Antragsteller:

Ausführer – Art. 2 Nr. 3

Ausfuhr – Art. 2 Nr. 2

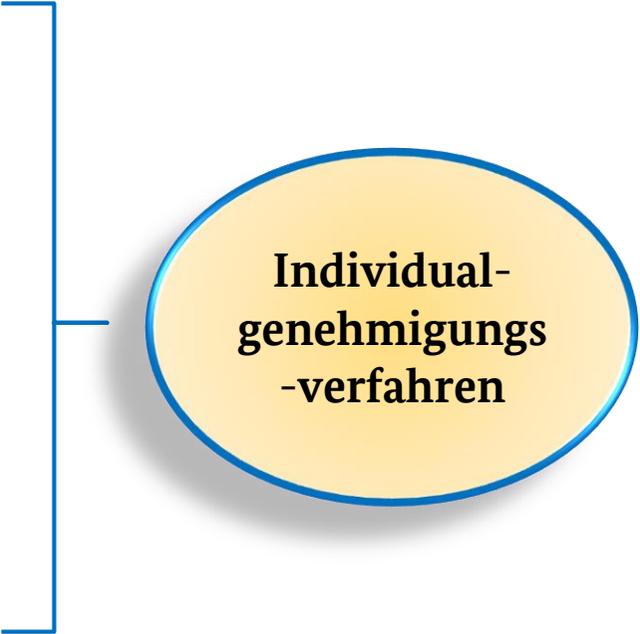
Zuständige Behörde:

EU-MS, in welchem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist – Art. 12 Abs. 2 „Niederlassungsprinzip“.

Wenn der Ausführer nicht in der EU ansässig oder niedergelassen ist, dann EU-MS, in dem die Güter belegen sind.

III. Die vier Genehmigungstypen

- **Einzelgenehmigung / Höchstbetragsgenehmigung:**
Ein Ausführer nimmt eine / mehrere Ausfuhr(en)
an einen Empfänger vor.
- **Großprojektgenehmigung – Art. 12 Abs. 3**
Unterart der Einzel-/Sammelgenehmigung
- **Sammelausfuhrgenehmigung:**
Ein Ausführer nimmt mehrere Ausfuhr(en) an mehrere
Empfänger vor.
- **Allgemeingenehmigung (EU und national):**
Viele Ausführer nehmen diverse Ausfuhr(en) an
unterschiedliche Empfänger vor.



**Individual-
genehmigungs-
verfahren**



**Allgemein-
verfügung**

III. Allgemeingenehmigungen für Dual-Use-Güter (Auswahl)

EU AGG'en		Nationale AGG'en
Status quo	Neue EU AGGen	Nr. 12 Bestimmte Wertgrenze
EU 001 Anhang I Güter in bestimmte Länder	EU 007 Software/Technologieausfuhr im Unternehmensverbund	Nr. 13 Bestimmte Fallgruppen
EU 002 Bestimmte Dual-Use-Güter des WA	EU 008 Verschlüsselungstechnik	Nr. 14 Ventile / Pumpen
EU 003 Reparatur / Austausch		Nr. 15 Brexit
EU 004 Temporär für Messe- / Vorführungszwecke		Nr. 16 Telekommunikationsgüter
EU 005 Telekommunikationsgüter		Nr. 17 Frequenzumwandler
EU 006 Chemikalien		

III. EU 007: Ausfuhr von Software und Technologien

Güter

Technologie
und Software
des Anhang I

Nicht anwendbar für
Güter des Abschnitts
I des Anhangs II
sowie für
Technologie und
Software mit Bezug
zu 4A005, 4D004,
4E001c, 5A001f und
5A001j

Länderkreis

Argentinien,
Brasilien, Chile,
Indien, Indonesien,
Israel, Jordanien,
Malaysia, Marokko,
Mexiko,
Philippinen,
Singapur, Südafrika,
Südkorea, Thailand,
Tunesien

Endverwender

Tochtergesellschaft
des Ausführers

Schwestergesellschaft
des Ausführers

Neben- bestimmungen

ICP

Registrierung
30 Tage vor
Inanspruchnahme
der AGG

Meldepflicht

III. EU 008: Ausfuhr von Verschlüsselungstechnik

Güter

Güter aus der Position
5A002, 5D002, 5E002

Güter verwenden nur
veröffentlichte oder
kommerziell erhältliche
Kryptostandards

Kryptostandard nicht speziell
für behördliche Verwendung
entwickelt

Kryptofunktionalität kann nicht
mit einfachen Mitteln durch
den Benutzer geändert werden

Länderkreis

Alle Länder
außer EU 001 Länder

Waffenembargoländer
gemäß Art. 2 Nr. 19
oder
Länder, gegen die EU-
Sanktionen im Dual-Use-
Bereich verhängt wurden

Nebenbestimmungen

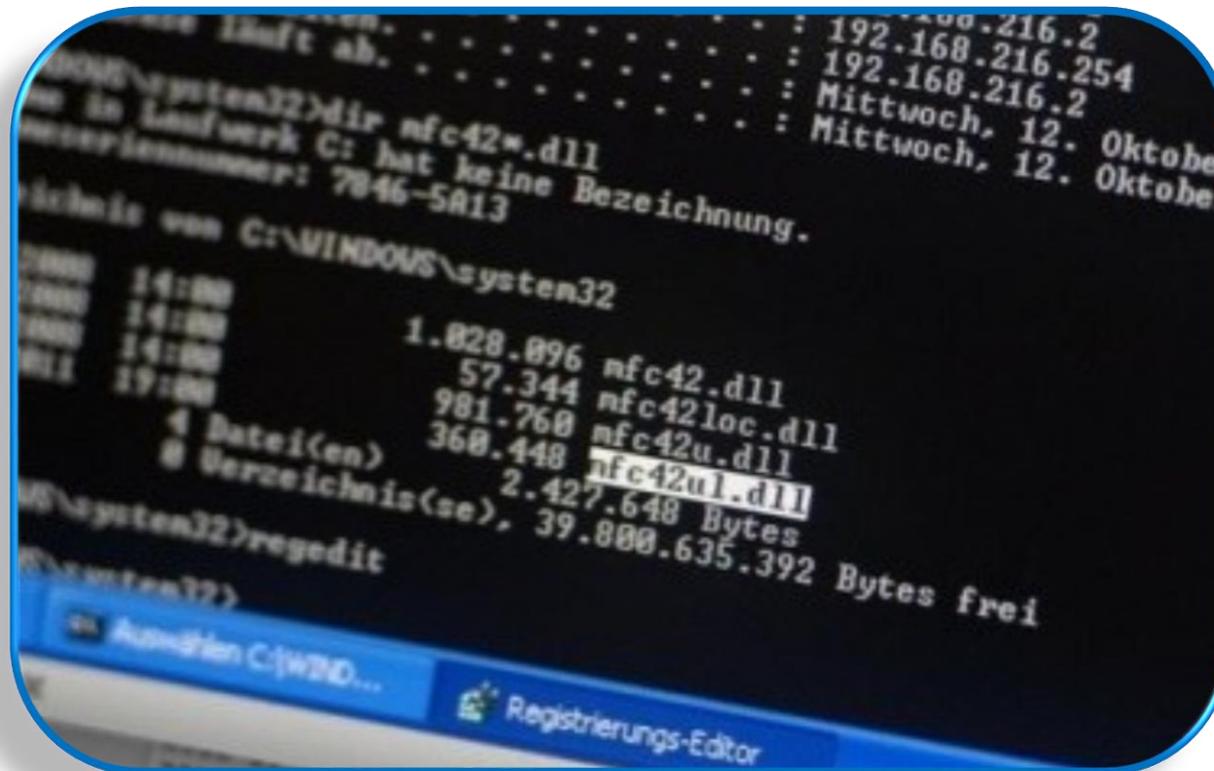
Registrierung

Mitteilung 10 Tage vor
Inanspruchnahme der AGG

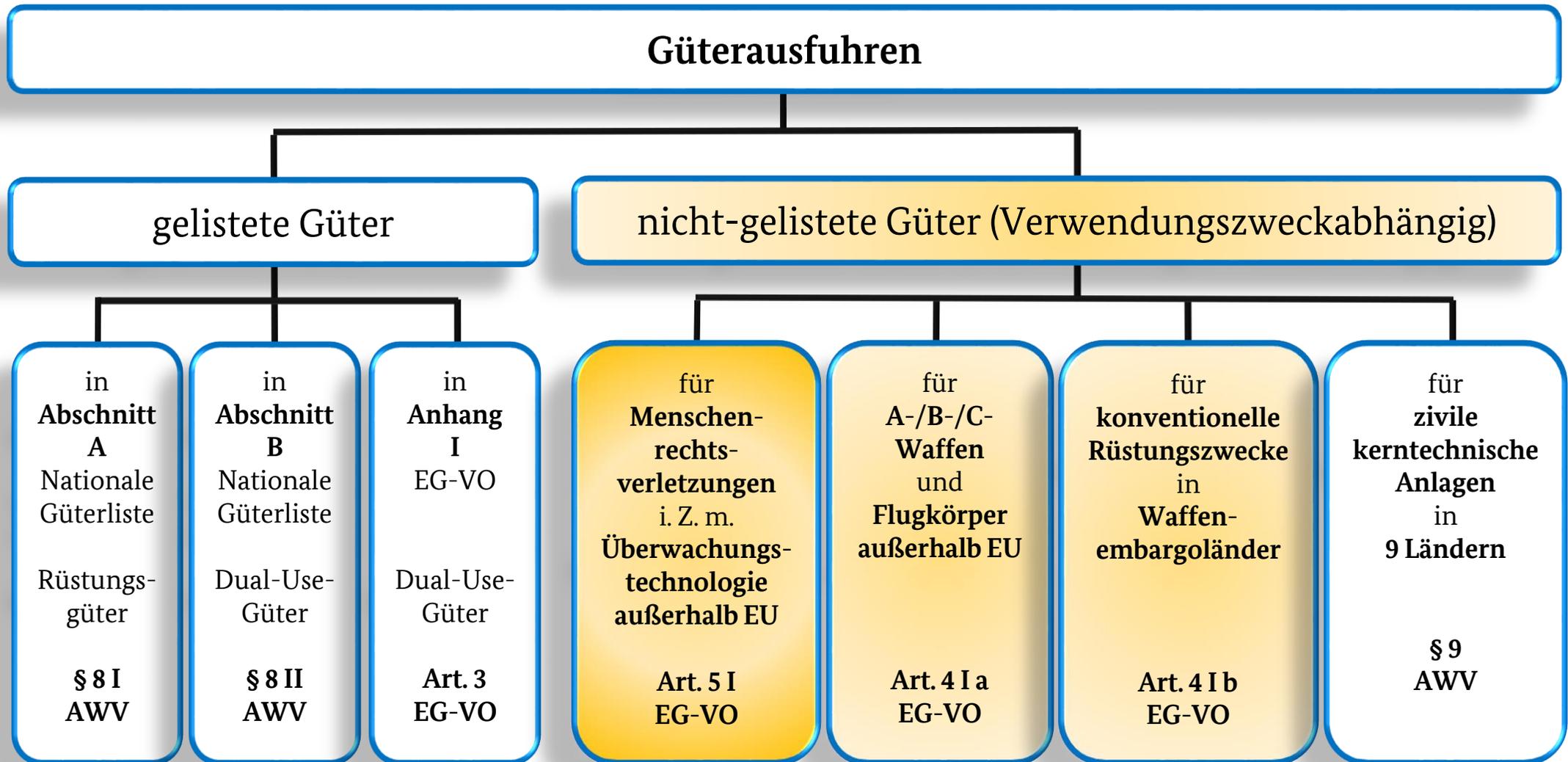
Meldepflicht



IV. Ausfuhr nicht gelisteter Güter / Technische Unterstützung



IV. Ausfuhr nicht gelisteter Güter





IV. Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Ausfuhr – Art. 4

Tatbestand:

Die Ausfuhr von nicht in Anhang I aufgeführten Gütern zur Verwendung i. Z. m.

- Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern außerhalb der EU
- konventionelle militärische Endverwendung in Waffenembargoländern
in Abs. 1 zusammengefasst

und Kenntnis des Ausführers oder Unterrichtung durch das BAFA

Definition der Waffenembargoländer – Art. 2 Nr.19 (inhaltlich unverändert)

Antragsteller:

Ausführer – Art. 2 Nr. 3 / Ausfuhr – Art. 2 Nr. 2

Zuständige Behörde:

EU-MS, in welchem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist – Art. 12 Abs. 2 „Niederlassungsprinzip“.
Wenn der Ausführer nicht in der EU ansässig oder niedergelassen ist, dann EU-MS,
in dem die Güter belegen sind.



IV. Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Ausfuhr – Art. 5

Tatbestand:

Die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung,
die nicht in Anhang I aufgeführt sind zur Verwendung i. Z. m.

- internen Repressionen
- schwerwiegenden Verstößen gegen Menschenrechte oder humanitäres Völkerrecht und Kenntnis des Ausführers (i. R. seiner Sorgfaltspflicht) oder Unterrichtung durch das BAFA

Definition der Güter für digitale Überwachung – Art. 2 Nr. 20

Antragsteller:

Ausführer – Art. 2 Nr. 3

Ausfuhr – Art. 2 Nr. 2

Zuständige Behörde:

EU-MS, in welchem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist – Art. 12 Abs. 2 Niederlassungsprinzip“. Wenn der Ausführer nicht in der EU ansässig oder niedergelassen ist, dann EU-MS, in dem die Güter belegen sind.



IV. Catch-All – Art. 5

Abstimmungs- prozess zwischen den MS

- MS teilt grundsätzlich seine Entscheidung allen MS und KOM mit (Ausnahmen möglich)
- 30-tägiger Abstimmungsprozess zwischen den MS

Umsetzung

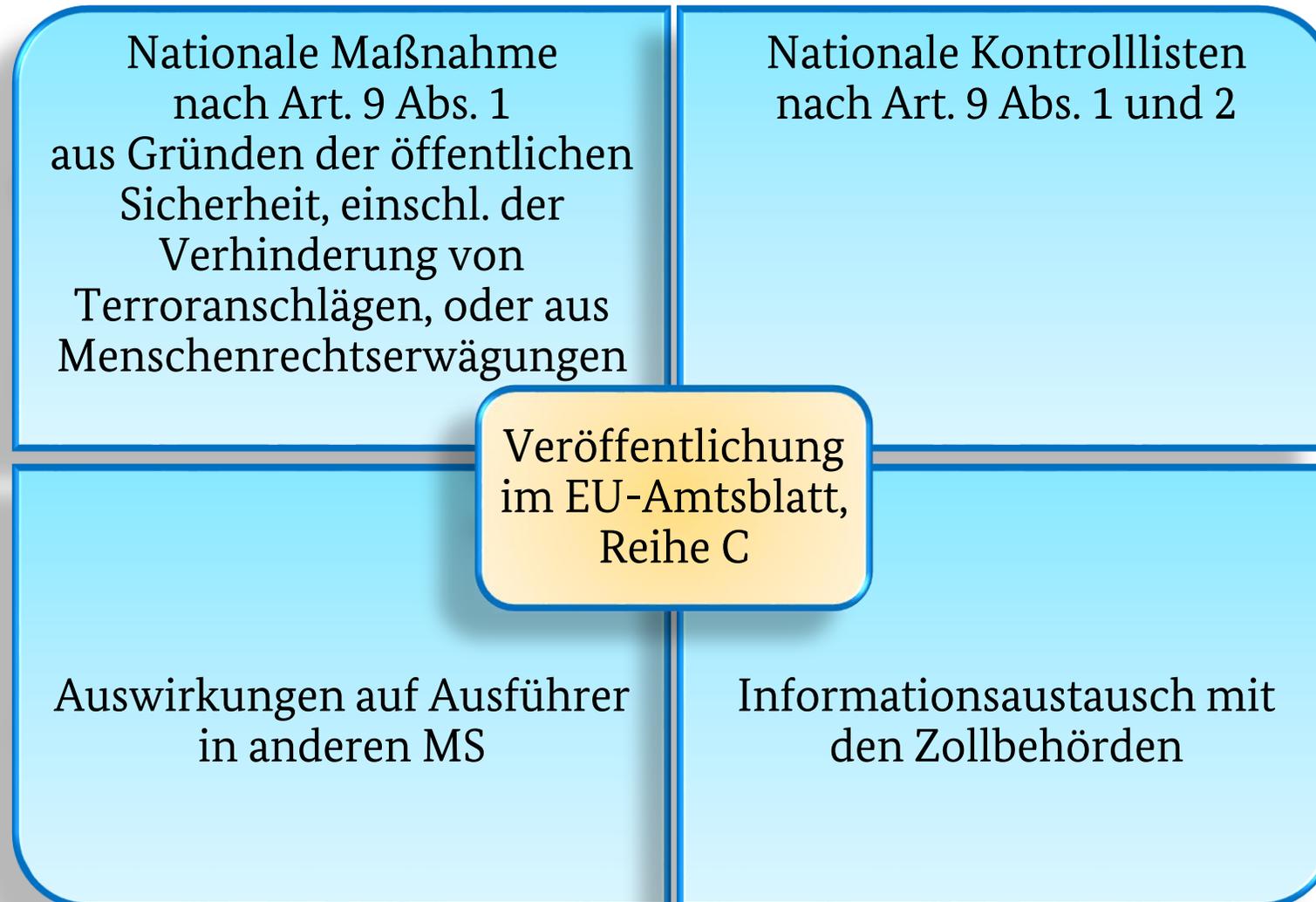
- Alle MS und KOM teilen die Notwendigkeit für eine Genehmigungspflicht für im wesentlichen identische Vorgänge, dann veröffentlicht die im EU-Amtsblatt, Reihe C
- Initiative, entsprechende Güter in den internationalen Nichtverbreitungsregimen zu listen

Internes Exportkontroll- Programm (ICP)

- „Im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten“ (Kenntnis & Due Dilligence)
- Legaldefinition für ICP – Art. 2 Nr. 21
- „unter anderem im Rahmen der Sorgfaltspflichten zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit dem Endverwender und der Endverwendung“



IV. Regelungen Art. 9 und 10





IV. Technische Unterstützung

Technische Unterstützung – Art. 8

Tatbestand:

Erbringung von technischer Unterstützung („Know-how-Transfer & Manuelle Dienstleistung“)
i. Z. m. Gütern des Anhangs I
und „Kenntnis“ oder „Unterrichtung“ (analog Art. 4)
über Verwendung im Sinne von Art. 4 Abs. 1.

Antragsteller:

Erbringer – Art. 2 Nr. 10

Zuständige Behörde:

EU-MS, in welchem der Erbringer ansässig oder niedergelassen ist.
Wenn der Erbringer nicht in der EU ansässig oder niedergelassen ist,
dann EU-MS, von welchem aus die technische Unterstützung erbracht wird – Art. 13 Abs. 1.



IV. Technische Unterstützung – Art. 2 Nr. 9 und Nr. 10

- Definition der Handlung - Art 2 Nr. 9
 - i. Z. m. der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung
 - in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen, eingeschlossen ist auch die mdl. Unterstützung

- Definition des Erbringers / Erbringungsortes - Art. 2 Nr. 10
 - „natürliche und juristische Personen“ / „Personenvereinigungen“
 - „vom Zollgebiet aus...“ / „innerhalb eines Drittlandes...“ / „gegenüber zeitweise im Zollgebiet aufhaltenden Personen....“

- Ausnahmen – Art 8 Abs. 3
 - für Anhang II Abschnitt A Teil 2 (EU 001),
 - Grundlagenforschung,
 - allgemein zugängliche Informationen,
 - unbedingt notwendiges Minimum genehmigter Güter

- Verknüpfung mit § 2 Nr. 16 AWG und §§ 49 ff. AWW



Der Recast – Ihre Ansprechpartner*innen im BAFA

Frau Kochendörfer
Gelistete Dual-Use-Güter
Mirjam.Kochendoerfer@bafa.bund.de

Frau Hötzl
Nicht-gelistete Güter
Corinna.Hoetzl@bafa.bund.de

Herr Barowski / Frau Ossenkopp
Implementierung
Thomas.Barowski@bafa.bund.de
Cyra.Ossenkopp@bafa.bund.de

Herr Krickow
Zusammenarbeit mit Zoll
Axel.Krickow@bafa.bund.de



Unterstützung durch das BAFA

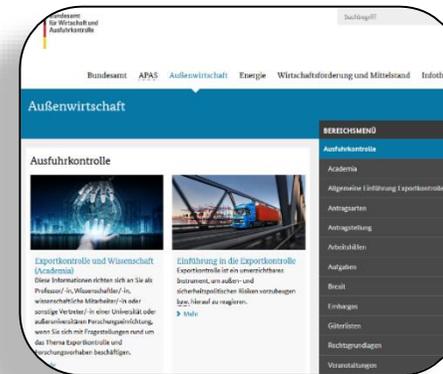
Veranstaltungen



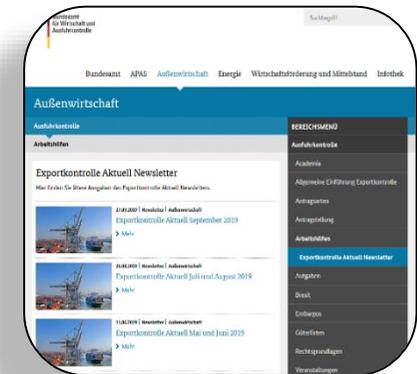
Publikationen



Homepage



Newsletter



Merkblätter



Weitere Hinweise sowie die Neufassung der Dual-Use-VO finden Sie unter:

- https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20210611_veroeffentlichung_neue-eu-dual-use-vo.html
- <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/821/deu>